CASTON
www.caston.info
Die Datenbank im Internet.
Compact

Garantien für Auslandsinvestitionen

- No. 61 -

Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt in Hannover

Die Auseinandersetzung der Unternehmen mit dem weltweiten Wettbewerb beschränkt sich zunehmend nicht nur auf Export- und Importgeschäfte. Um den steigenden Anforderungen gerecht werden zu können, sehen sich die Unternehmen in der Situation, im Ausland durch eigene Betriebe präsent sein zu müssen. Dies kann sowohl zur Abdeckung des ausländischen Marktes geboten sein, als auch durch die bessere Nutzung und Sicherung der dortigen Produktionsverhältnisse für den heimatlichen Markt.
Die Präsenz vor Ort erfordert regelmäßig Kapital, das entweder aus dem Zielland selbst gedeckt werden kann oder aus dem Heimatland des Unternehmens beigebracht werden muß.

Dies kann zu nicht unerheblichen Problemen führen, insbesondere wenn die Investition in einem Staat mit nicht vollständig gesicherten politischen und wirtschaftlichen Strukturen vorgenommen werden soll. In der Praxis stellen sich diese Fragen daher nicht nur in den klassischen Entwicklungsländern, sondern auch für Investitionen in den jungen Marktwirtschaften des früheren sozialistischen Wirtschaftsraums in Osteuropa.

Falls ein Unternehmen das erforderliche Investitionskapital aus heimischen Eigenmitteln oder aus eigenmittelgedeckten Finanzierungen aufbringen kann, dürfte es den Verlust dieses Kapitals als schmerzlich empfinden. Unmöglich wird jedoch das Vorhaben, wenn die Finanzierung durch zusätzliche Fremdmittel aus dem Kreditmarkt beigestellt werden soll und das Risiko nicht vollständig aus dem Heimatland abgedeckt werden kann.

Um an dieser Stelle die deutsche Wirtschaft in ihren Bemühungen um die Entwicklung ausländischer Märkte zu unterstützen, stehen spezielle staatliche Garantieprogramme zur Verfügung, getrennt nach politischen und wirtschaftlichen Risiken.

Politische Risiken

Als besonderes Instrument zur Absicherung politischer Risiken bietet der Bund Garantien für Kapitalanlagen im Ausland. Die dadurch schutzfähigen Investitionen müssen förderungswürdig sein und sollen zur Vertiefung der Beziehungen der Bundesrepublik zu anderen Ländern beitragen. Bei Auflegung dieses Programms war zunächst an die Entwicklungsländer gedacht worden, eine Garantieübernahme kommt aber auch für Investitionen in osteuropäischen Ländern in Betracht.
Grundsätzlich können Garantien gewährt werden, solange die Investitionen noch nicht vorgenommen sind.
Das Programm setzt die Gewährleistung eines ausreichenden Rechtsschutzes im Zielland voraus; es muß also ein Investitionsförderungsvertrag (Investitionsschutzabkommen) zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Zielland vorliegen, zumindest ein ausreichender Schutz durch die Rechtsordnung des jeweiligen Landes selbst bestehen. Bei der Inanspruchnahme der Garantien muß das Unternehmen streng die jeweiligen ausländischen und deutschen Rechtsvorschriften, die Investitionen und wirtschaftliche Betätigung betreffen, beachten.

Arten der politischen Risiken

Die Bundesgarantien decken die typischen politischen Risiken von Investitionen im Ausland ab; die entsprechenden Ereignisse oder Maßnahmen müssen im Land, in dem die Investition getätigt wurde, eingetreten sein.

Gedeckt sind zunächst Verluste aus Verstaatlichung, Enteignung oder andere hoheitliche Eingriffe mit ähnlichen Auswirkungen (Enteignungsfall). Hierzu reicht bereits eine Beschränkung der Verfügbarkeit des Eigentums aufgrund eines staatlichen Eingriffs. Der gleiche Effekt kann auch da-

durch eintreten, daß eine ausländische Behörde untätig bleibt, obwohl sie zum Tätigwerden verpflichtet wäre; hierbei ist etwa an die Blockade oder Verweigerung von Genehmigungen zu denken. Allerdings reicht nicht jede Art von Behinderung, sondern werden solche vorausgesetzt, die das ungestörte Funktionieren des Betriebes unterbinden oder entscheidend beeinträchtigen.
Sofern die Investition auf bestimmte staatliche Zusagen im Zielland gestützt ist, diese aber später nicht eingehalten werden, kann sie ebenfalls blockiert sein (BZ-Fall).
Gedeckt sind dabei nicht nur Schäden aus dem Bruch von Zusagen staatlicher, sondern auch staatlich gelenkter oder kontrollierter Stellen. Diese im November 1993 neu aufgenommene Deckungsregel setzt jedoch voraus, daß besondere Zusagen ausgesprochen wurden, die über die üblichen Fördermittel hinausgehen und nicht rein wirtschaftlichen Charakter haben.
Weiterhin sind Verluste durch Krieg, bewaffnete Auseinandersetzungen, Revolution oder Aufruhr gedeckt (Kriegsfall).
Der Investor wird auch für den Fall geschützt, daß Zahlungsverbote verhängt oder Moratorien, etwa zum Aufschub von Zahlungen, auf staatlicher Ebene vereinbart werden (Moratoriumsfall).
Schließlich ist der Investor auch gegen das Risiko geschützt, daß eine ausländische Bank trotz entsprechender Guthaben Beträge nicht nach Deutschland transferieren oder in andere Währungen konvertieren darf (KT-Fall).

Förderfähige Investitionen

Vor dem Hintergrund des Einsatzzwecks der Bundesgarantien, die gemeinsamen Beziehungen zu dem Zielland zu fördern, sollen sich die Investitionen auf solche Vorhaben richten, die der Wirtschaftsentwicklung besonders dienlich sind. Hierzu zählen Produktionsbetriebe aus den Bereichen Industrie, Landwirtschaft und Bergbau sowie Handels- und Verkehrsunternehmen. Unter Umständen können auch Garantien für Kapitalanlagen im Dienstleistungsbereich in Betracht kommen.

Arten von Kapitaleinsatz

Die Garantiebedingungen des Bundes erstrecken sich auf die verschiedensten Arten von Kapitalbeteiligungen im Ausland.
Dabei ist zunächst an die Übernahme von Gesellschaftsanteilen an ausländischen Unternehmen gedacht; diese gelten als ausländisch, selbst wenn sie sich zu 100 % im Besitz des deutschen Investors befinden.
Die Kapitalausstattung von Niederlassungen oder Betriebsstätten deutscher Unternehmen im Ausland ist ebenfalls erfaßt. Solches Dotationskapital ist streng von den laufenden Verrechnungsguthaben zwischen Stammhaus im Inland und Niederlassung im Ausland zu trennen; hierzu sind entsprechende Nachweise zu führen.
Schutzfähig sind auch beteiligungsähnliche Darlehen an das ausländische Unternehmen. Die seit November 1993 geltenden neuen Bestimmungen setzen daneben nicht mehr eine Beteiligung des Darlehensgebers an dem ausländischen Unternehmen voraus; die Darlehen müssen jedoch in der Ausgestaltung ihrer Konditionen einer Beteiligung ähnlich sein.
Das Kapital kann sowohl in bar als auch durch Sachwerte, wozu auch Leistungen und Rechte gehören können, übertragen werden. Die Garantien erstrecken sich auch auf Kapitalgewährung in Raten.
Unter bestimmten Voraussetzungen können auch im Ausland erwirtschaftete reinvestierte Gewinne von der Garantie erfaßt werden, allerdings nur bis zur Höhe von 300 % des Ursprungswertes.
Ober- oder Untergrenzen für Kapitalbeträge oder Beteiligungsquoten sind nicht vorausgesetzt.

Deckung von Kapitalverlusten

Im Rahmen der Garantien erstattet der Bund die dem Investor entstandenen Kapitalverluste.
Bei Beteiligungen ist zwischen einer Beeinträchtigung der Beteiligungsrechte an dem Unternehmen und der Entziehung der Vermögenswerte des Unternehmens zu unterscheiden. Im ersten Fall reicht auch eine teilweise Beeinträchtigung, im zweiten Fall nur eine solche, die das Unternehmen in seiner Substanz trifft.
Dementsprechend erstreckt sich der Schutz bei Dotationskapital ebenfalls nur auf die vollständige Entziehung der Vermögenswerte der ausländischen Niederlassung.

Sofern das ausländische Unternehmen liquidiert wird, erstreckt sich die Garantie auch auf den Liquidationserlös; sofern die Beteiligung in eine Forderung, z.B. nach einer Auseinandersetzung, umgewandelt ist, gilt gleiches.
Auch bei der Garantie für beteiligungsähnliche Darlehen ist entsprechend zu unterscheiden; sofern die Forderung selbst betroffen wird, haftet der Bund für Total- oder Teilverluste. Ist lediglich das Vermögen des ausländischen Unternehmens ent-

zogen, gilt der Schutz nur bei wesentlichen Beeinträchtigungen.

Verluste von Erträgen

Auf besonderen Antrag kann nicht nur das gewährte Kapital, sondern auch der daraus erwirtschaftete Ertrag von der Garantiedeckung erfaßt werden. Dies gilt allerdings nur für Beteiligungen und beteiligungsähnliche Darlehen.

Mit der Erweiterung des Schutzumfangs vom November 1993 wurde der Höchstbetrag für die Ertragsdeckung im Fall von Darlehenszinsen von 50 % auf 100 % des gewährten Kapitals angehoben.

Höhe der Entschädigung

Grundsätzlich übernimmt der Bund den Kapitalausfall in Höhe des seinerzeit eingebrachten Wertes; liegt jedoch der Zeitwert inzwischen niedriger, gilt der Zeitwert (Bruttoverlust). Hiervon sind von Dritten im Zusammenhang mit dem Verlust des Kapitals gewährte Vorteile abzurechnen, etwa eine Enteignungsentschädigung des ausländischen Staates (Nettoverlust). Dieser Betrag wird als gedeckter Verlust bezeichnet, sofern er unterhalb des Höchstbetrags der Garantie liegt. Für die Kapitaldeckung ergibt sich dieser aus der Garantieerklärung, für die Ertragsdeckung in Höhe von 50 % der Kapitaldeckung bei Beteiligungserträgen und 100 % bei Darlehnszinsen.

Von dem gedeckten Betrag ist noch eine 5%-ige Selbstbeteiligung des Investors abzusetzen, die dieser auch nicht anderweitig abdecken darf. Danach ergibt sich die Entschädigung des Bundes; Bagatellschäden unter 4.000 DM pro Jahr werden jedoch nicht ausgeglichen.

Verwaltung der Garantie

Bei der Inanspruchnahme der Garantie ist zu beachten, daß die Erstattungsleistungen des Bundes erst nach Ablauf bestimmter Fristen erfolgen. Grundsätzlich darf die Entschädigung nicht früher als sechs Monate nach Eintritt des Garantiefalles ausgezahlt werden. Bei beteiligungsähnlichen Darlehen kann der Bund diese Frist sogar auf drei Jahre ausdehnen und die Entschädigung in Raten auszahlen. Bei Schwierigkeiten zur Feststellung des Entschädigungsbetrages darf der Bund unter bestimmten Voraussetzungen eine vorläufige Entschädigung zahlen.

Antragstellung

Die Laufzeit der Kapitalgarantie beträgt 15 Jahre ab Garantieerklärung. In bestimmten Fällen kann diese auf 20 Jahre verlängert sein. Außerdem kann die Laufzeit bei Ablauf jeweils um bis zu 5 Jahre zusätzlich verlängert werden. Die Deckung aus der Garantie beginnt, nachdem die Investition getätigt ist.

Wie stets bei der Gewährung von Fördermitteln dürfen die geplanten Maßnahmen noch nicht durchgeführt sein, bevor nicht der Garantieantrag gestellt ist. Für die Abwicklung hat der Bund die C&L Treuarbeit eingeschaltet, vergleichbar der Beauftragung der Hermes Versicherungs AG für die Abwicklung von Exportgarantien.

Die Bearbeitung des Garantieantrags kostet eine einmalige Gebühr, die sich nach dem Garantiebetrag berechnet (z.B. bis 10 Mio DM in Höhe von 1 Promille). Das laufende Entgelt beträgt 0,5 % des gedeckten Risikos; zugesagte, aber noch nicht in Anspruch genommene Deckungen werden mit 0,09 % berechnet.
Über die Gewährung der Garantie entscheidet der Interministerielle Ausschuß, ein Gremium, an dem Vertreter der verschiedenen Fachministerien beteiligt sind. Ein Rechtsanspruch auf Garantiegewährung besteht nicht.

Garantien für Osteuropa

Grundsätzlich sind für die wichtigen Investitionsländer in Osteuropa Bundesgarantien für Kapitalanlagen zu erhalten. Entsprechende Investitionsförderverträge (Investitionsschutzabkommen) sind wirksam z.B. mit Rußland, der Ukraine, der Tschechischen und der Slowakischen Republik als Rechtsnachfolger der früheren CSFR sowie für Polen abgeschlossen. Mit den baltischen Staaten Estland, Lettland und Litauen bestehen noch nicht ratifizierte Investitionsförderverträge; diese reichen dem Bund jedoch als Grundlage für eine Garantiegewährung derzeit aus.

Wirtschaftliche Risiken

Die Abdeckung wirtschaftlicher Risiken kann nicht über den Bund erreicht werden; jedoch haben eini-

ge wenige Bundesländer, so etwa Niedersachsen, ein eigenes Garantieprogramm für wirtschaftliche Risiken aufgelegt.

Als wirtschaftliches Risiko gilt die Insolvenz oder die Liquidation des ausländischen Unternehmens, an dem sich das niedersächsische Unternehmen beteiligt hat. Nicht abgedeckt sind daher Ansprüche aus Leistungsaustauschverträgen.
Das niedersächsische Programm richtet sich auf Beteiligungen in Staaten, die sich im demokratischen und marktwirtschaftlichen Reformprozeß befinden, also vornehmlich solche in Osteuropa.

Das Garantieprogramm stellt 250 Mio DM bis Ende 1994 zur Verfügung, um Kapitalbeteiligungen und Gesellschafterdarlehen in Form von Bar- und Sachleistungen niedersächsischer Unternehmen zu schützen. In den Genuß der Garantien können kleine und mittlere Unternehmen kommen, die ihren betrieblichen Sitz in Niedersachsen haben. Gleiches gilt auch für Projektgesellschaften, die von kleinen und mittleren Unternehmen gegründet worden sind. Sinn der Förderung ist, daß die ausländische Investition geeignet ist, das niedersächsische Unternehmen zu stärken.

Das Land verlangt, daß die Vorhaben betriebswirtschaftlich sinnvoll sind, die Gesamtfinanzierung der Investition gesichert ist und Gewähr für den späteren Abbau der Landesgarantie besteht.

Die Garantien, die insbesondere zur Absicherung von Bankkrediten vorgesehen sind, dürfen in diesem Rahmen an die Banken abgetreten werden.

Je Vorhaben steht ein Gesamtbetrag von 5 Mio DM zur Verfügung, pro Unternehmen jedoch nicht mehr als insgesamt 20 Mio DM. Die Garantien werden bis zur Höhe von 70 % des Investitionsbetrages übernommen und erstrecken sich auf eine Laufzeit von höchstens 10 Jahren. Die Garantiehöhe wird nach einigen Freijahren in gleichmässigen Raten verringert.

Unternehmen können die Garantie über jede Bank mit Sitz in der Europäischen Union in Zusammenarbeit mit der C&L Treuarbeit beantragen. Für die Einzelheiten gelten die Bürgschaftsricht-linien des Landes Niedersachsen.

Danach entscheidet über die Vergabe der Landeskreditausschuß, dem Vertreter der Ministerien, der Banken und Kammern angehören.

Ein Rechtsanspruch auf Garantieübernahme besteht nicht. Auch auf Landesebene gilt das Prinzip, daß die Investitionen nicht vor Antragstellung vorgenommen werden dürfen.

Die Kosten der Antragsbearbeitung liegen bei 1 % (bis 1 Mio) das Verwaltungsentgelt bei 0,75 % des in Anspruch genommenen und das Bereitstellungsentgelt bei 0,375 % des noch offenen Kreditbetrages.

15. Januar 1994

www.caston.info

Mehrere tausend Beiträge zu Recht & Wirtschaft International finden Sie kostenfrei im Internet bei caston.info. Dort können Sie nach Schlagwort und Sachgebieten recherchieren.

Unsere Titelliste erhalten Sie auch per Fax.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER
HERFURTH & PARTNER, Rechtsanwälte GbR
Hannover · Göttingen · Brüssel; www.herfurth.de

REDAKTION (Hannover)
verantw.: Klaus J. Soyka, Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt (D)
Kenneth S. Kilimnik, Véronique Demarne
Beate Seklejtschuk, Dr. Aléna Cerna, Ildiko Gaal
Theodor Kokkalas, Girana Anuman-Rajadhon

KORRESPONDENTEN (Ausland)
in Amsterdam, Athen, Barcelona, Brüssel, Budapest, Bukarest, Helsinki, Istanbul, Kopenhagen, Lissabon, London, Luxemburg, Madrid, Mailand, Moskau, Oslo, Paris, Prag, Sofia, Stockholm, Warschau, Wien, Zagreb, Zug, New York, Washington, Toronto; Sao Paulo, Santiago, Dubai, Bombay, Bangkok, Peking, Hongkong, Singapur, Sydney, Tokio, Kairo, Johannesburg.

VERLAG
CASTON Wirtschaftsdienst GmbH,
Luisenstr. 5, D - 30159 Hannover,
Telefon 0511 - 30756-50, Telefax 0511 - 30756-60
eMail info@caston.info; Internet www.caston.info

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber.